

## **Geschäftsordnung**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Neben den Vorgaben des BayEUG und der BaySchO gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten auch für das weibliche Geschlecht.

#### **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Das Gymnasium München-Nord wird von dem Förderverein des Gymnasiums München-Nord Eliteschule des Sports e.V. unterstützt, mit welchem ebenfalls eine wertschätzende Kooperation erfolgt.

### **Elternbeirat**

#### **§ 3 Wahl, Amtszeit und Mitgliedschaft**

(1) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden. Eine eventuelle Tätigkeit als Klassenelternsprecher bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Elternbeiratswahl erhaltenen Stimmenanzahl nach. Sind keine Ersatzpersonen mehr vorhanden und ist die Zahl der

Elternbeiratsmitglieder unter fünf gesunken und verbleiben noch mindestens drei Monate bis zum Schuljahresende im jeweils letzten Amtsjahr, soll eine Nachwahl zur Besetzung der fehlenden Mitglieder für die restliche Amtszeit stattfinden; die Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats findet hierbei Anwendung.

(5) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

#### **§ 4 Organe und Wahl der Funktionsträger**

(1) Zur konstituierenden Sitzung nach der Wahl des neuen Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung möglichst unmittelbar im Anschluss an eine Neuwahl des Elternbeirats, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Wahl, ein.

(2) Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden
- ein bis zwei Stellvertreter
- einen Kassier
- einen Kassenprüfer
- einen Schriftführer
- einen stellvertretenden Schriftführer
- zwei weitere Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gesetzliches Mitglied des Schulforums

(3) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für deren Stellvertreter.

(5) Die Wahlen der einzelnen Ämter erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Erhält kein Bewerber die Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Funktionsträger können bei Vorliegen wichtiger Gründe mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus ihrer Funktion abgewählt bzw. abberufen werden. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Hinzuziehung weiterer Mitglieder**

(1) Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen.

(2) Diese haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts. Die Zahl der auf diese Weise hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder des Elternbeirats betragen.

## § 6 Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht ordentlich herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Hiervon abweichend kann eine Sitzung auch unter Einsatz elektronischer Medien (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden, wenn die Wahrung der Rechte aller Mitglieder sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Nichtöffentlichkeit sichergestellt sind und Einverständnis aller Mitglieder besteht.

(3) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(4) Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach sachlicher Zuständigkeit.

(5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsantrag) werden sofort außerhalb der Rednerliste entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Vertagung des Beratungsgegenstands, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Unterbrechung der Sitzung.

(6) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich.

(7) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(9) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. Auf Verlangen der Mehrheit sind der Schulleiter oder ein Vertreter des Sachaufwandsträgers zum Erscheinen verpflichtet. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte können weitere Personen eingeladen werden, insbesondere Personen aus der Schulgemeinschaft wie Klassenelternsprecher oder Vertreter des Sachaufwandsträgers.

(10) Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(11) Der Sachaufwandsträger und der Schulleiter können Punkte benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Zu diesen müssen sie geladen und gehört werden.

(12) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die mindestens Angaben zu Ort, Datum, Beginn und Ende, Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen der

Sitzung enthält. Sie wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. Die Ergebnismünderschrift kann den zur Sitzung eingeladenen Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern kein Mitglied hiergegen Einwände erhebt.

(13) Über die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Zweifelsfällen ist hierüber ein Beschluss zu fassen.

(14) Scheidet ein Mitglied aus, hat dieses die ihm für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen zurückzugeben.

(15) Über personelle Veränderungen des Elternbeirats unterrichtet der Vorsitzende den Schulleiter unverzüglich.

(16) Der Elternbeiratvorsitzende dokumentiert die Arbeit des Elternbeirats mindestens anhand der Sitzungsmünderschriften, der Kassier dokumentiert die Finanztransaktionen des Elternbeirats zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer. Alle Unterlagen einschließlich Zugangsdaten zu elektronischen Systemen sowie diese Geschäftsordnung sind am Ende der Amtszeit dem neuen Elternbeirat zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt drei Jahre.

## **§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats**

(1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll die Schulleitung beraten, sie unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeiratvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen, gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit des Elternbeirats. Durch Beschluss des Elternbeirats können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Elternbeiratsmitglieder mit der Außenvertretung beauftragt werden.

(2) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu fördern und wahren,
- den Eltern aller Schüler oder Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
- durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,
- bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
- sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG (Verwendung bestimmter Lernmittel) zu äußern,

- im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayEUG genannten Rechte wahrzunehmen und im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayEUG genannten Rechte wahrzunehmen,
- bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
- bei der Bestimmung eines Namens für die Schule mitzuwirken,
- das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.
- die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen (vgl. § 10),
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich z.B. beziehen auf
  - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
  - b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
  - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
  - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
  - e) die Ausstattung der Schülerbibliothek
  - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule.

(3) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

- Baumaßnahmen,
- Fragen der Schulfinanzierung,
- einen Wechsel der Schulträgerschaft,
- die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungseinrichtungen,
- die Bestellung des Schulleiters,
- Klassenbildung,
- Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsausfall,
- Unterrichtsorganisation,
- Unterrichtszeit,
- Gestaltung der Stundenpläne,
- Änderung der Stundentafel,
- Lehr- und Lernmittel,
- Pauseneinteilung,
- Änderung gesetzlicher Regelungen,
- Mitteilungen des Schulleiters an die Eltern,
- Leistungsbewertung und Prüfungen,

- Fragen des Schullebens,
- Besondere Vorkommnisse in der Schule,
- Besondere Maßnahmen der Schuladministration.

(4) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen insbesondere

- die Zusammenstellung von Schülerfahrten (z.B. Schullandheim-Aufenthalte, Schul- Ski-kurse, Studienfahrten, Abschlussfahrten) sowie die Durchführung von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
- die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit. § 19 Abs. 2 BaySchO bleibt davon unberührt,
- die Durchführung von Maßnahmen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 BaySchO,
- die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag,
- die Änderung von Ausbildungsrichtungen, die Einführung von Schulversuchen,
- die Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,
- die Verleihung eines Namens neben der amtlichen Bezeichnung,
- die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden am Gymnasium,
- Bestimmte Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten.

(5) Der Mitwirkung des Elternbeirats bedarf insbesondere

- die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
- die Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (durch das Schulforum),
- die Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen,
- die Bestimmung eines Namens für die Schule,

(6) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.

- Er entsendet Mitglieder in das Schulforum. Er hat das Recht, dort Anträge einzubringen, über die zu beraten und zu entscheiden ist.
- Er kann Mitglieder in verschiedene Gremien entsenden.
- Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben.
- Der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis –auf Antrag schriftlich- zu begründen ist.

(7) Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

## **Klassenelternsprecher**

### **§ 8 Wahl und Amtszeit der Klassenelternsprecher**

- (1) Für jede Klasse der Jahrgangsstufen 5 bis 11 werden ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter als Helfer des Elternbeirats gewählt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
- (3) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl soll in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattfinden.
- (4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (6) Nicht wählbar sind die Mitglieder der Lehrerkonferenz (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO).
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

### **§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher**

- (1) Die Aufgaben des Klassenelternsprechers beziehen sich ausschließlich auf die Belange seiner Klasse. Mitwirkungsrechte bestehen dabei ausschließlich gegenüber dem Elternbeirat und ausschließlich in Form der Anhörung.
- (2) Zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten. Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten. Der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
- (3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.
- (4) Über die bei der Tätigkeit als Klassenelternsprecher bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt

nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§ 10 Zusammenarbeit mit dem Förderverein**

Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung das in den Beirat des Fördervereins zu entsendende Mitglied, sowie einen Stellvertreter im Sinne des § 8 Abs. 10 der Satzung des Förderverein Gymnasium München-Nord-Eliteschule des Sports e.V.. Dieses Mitglied ist Ansprechpartner und Vermittler für beide Seiten und nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Fördervereins teil.

## **Finanzen**

### **§ 11 Grundsätze**

(1) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten. Bei der Verwendung der Gelder ist die durch den Zuwendenden vorgegebene Zweckbindung zwingend zu beachten und zu dokumentieren. Die Gelder sind ausschließlich für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

(2) Die Verwaltung der Gelder erfolgt mittels eines Kontos. Der Kassier und die Vorsitzenden des Elternbeirats erhalten jeder Zeichnungsbefugnis für das Konto. Der Kassier trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung die Verantwortung.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Amtszeit dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht mit der Verwaltung des Kontos betraut sein.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 2. August 2024 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.

(2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

*Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 15.07 2024 beschlossen.*

*München, 02.08.2024*

*Antje Masson-Scheffler, Vorsitzende des Elternbeirats*